



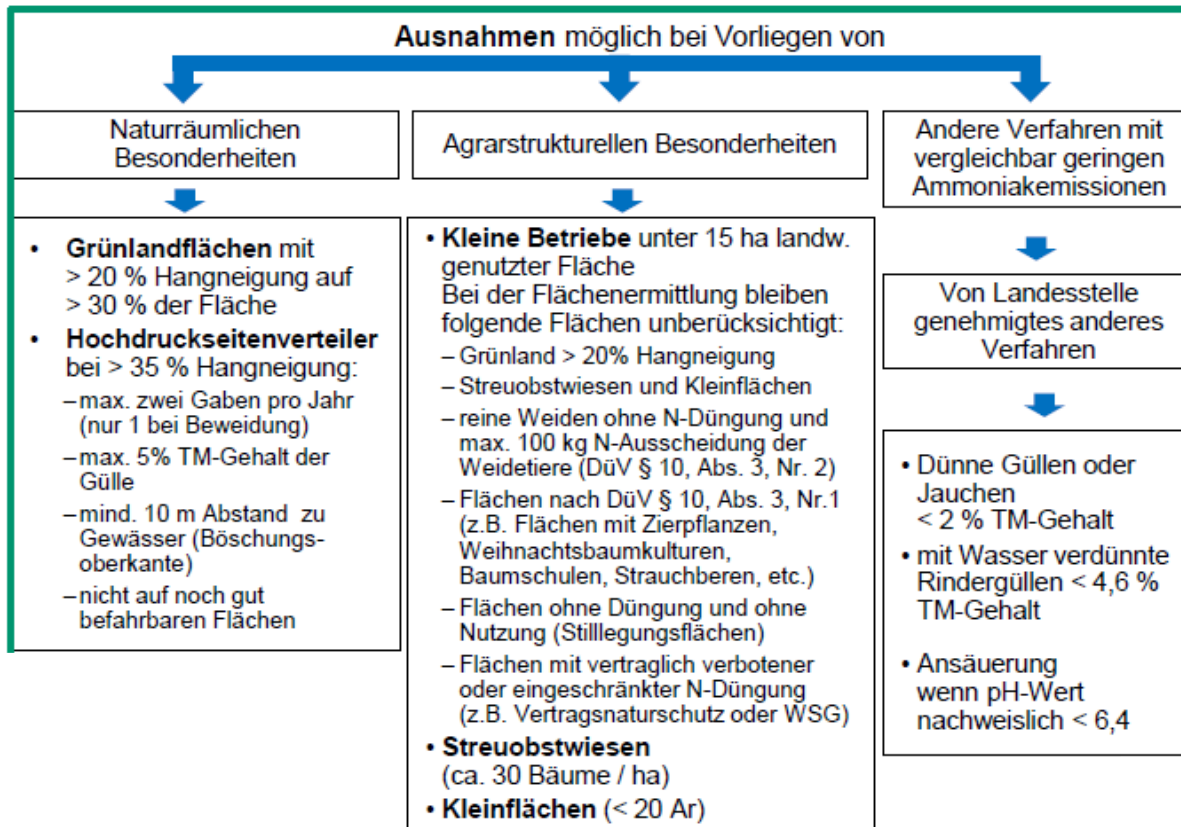
Bodennahe Gülleausbringung ab Februar 2025

Nach Düngeverordnung gilt ab 1. Februar 2025 auch auf Dauergrünland und mehrschnittigen Feldfutterbau die Pflicht zur bodennahen Gülleausbringung. Die Düngeverordnung sieht aber vor, dass die einzelnen Bundesländer und Landwirtschaftsämter Ausnahmen von der bodennahen Gülleausbringung erlauben können. Das Land Baden-Württemberg hat untenstehende Ausnahmen vorgeschlagen, welche der Landkreis Schwäbisch Hall – Landwirtschaftsamt Ilshofen wie folgt umsetzen wird:

Ausnahmen von der bodennahen Ausbringungstechnik

Genehmigungen nach DüV § 6 Abs. 3, Sätze 3 und 4

Normalfall: Bodennahe, streifenförmige Ausbringung oder direkte Einarbeitung von flüssigen Düngemitteln einschließlich Wirtschaftsdünger mit wesentlichem N-Gehalt	
Gültig ab:	
Auf bestelltem Ackerland ab 01.02.2020	Auf Grünland, Dauergrünland und mehrschnittigem Ackerfutter ab 01.02.2025



Ab dem **01. Februar 2025** wird im Landkreis Schwäbisch Hall eine **Allgemeinverfügung** gelten, unter die alle **agrarstrukturellen Besonderheiten** fallen, ebenso folgende Teilmaßnahmen: **Dünne Güllen oder Jauchen < 2% TM-Gehalt, mit Wasser verdünnte Rindergülle < 4,6 % TM-Gehalt und Grünlandflächen mit > 20 % Hangneigung auf > 30% der Fläche.**

Die Ausnahmen nach Allgemeinverfügung können jederzeit widerrufen werden und gelten unter Vorbehalt **bis 31. Januar 2027.**

Nicht unter die Allgemeinverfügung fallen:

- **Ansäuerung der Gülle, wenn pH-Wert < 6,4:** Die Ansäuerung von Gülle ist aus rechtlicher Sicht anspruchsvoll, ebenso der Nachweis des pH-Wertes, welcher während der Ausbringung gemessen werden soll. Außerdem muss die verbrauchte Säuremenge dokumentiert werden. Eine einzelbetriebliche Ausnahmegenehmigung stellt daher nur das LAZBW aus.

- **Einsatz des Hochdruckseitenverteilers:** Für den Einsatz eines Hochdruckseitenverteilers muss ein Antrag auf einzelbetriebliche Ausnahmegenehmigung beim Landwirtschaftsamt gestellt werden.
- **Sonstige agrarstrukturelle oder naturräumliche Ausnahmen:** Für einzelne Flächen oder Betriebsteile können auch für Betriebe > 15 ha Ausnahmen von der bodennahen Ausbringung erlaubt werden. Eine solche Ausnahmegenehmigung wäre denkbar, wenn die Zufahrt zu Flächen aufgrund einer Breiten- oder Höhenbegrenzung nicht gegeben ist, streifenförmige Ausbringtechnik aufgrund Felsen oder Sträuchern nicht eingesetzt werden kann sowie Zuschnitt und Schiefelage ein extremes Kipprisiko darstellen. Eine weitere denkbare Möglichkeit wäre, wenn alte Güllegruben aufgrund von Bauwerken oder begrenzter Belastung mit großer und schwerer streifenförmiger Technik nicht angefahren werden können.

Erläuterungen und Umsetzung der Allgemeinverfügung:

1) Naturräumliche Besonderheiten:

- **Grünlandflächen > 20 % Hangneigung auf > 30 % der Fläche:** Von Ihnen bewirtschaftete Grünlandflächen, die > 20 % Hangneigung auf > 30 % der Fläche haben, können Sie sich in FIONA anzeigen lassen. Dazu wechseln Sie ins GIS – Menü öffnen – Karten – Gebietskulissen – „Kulisse stark geneigte Grünlandflächen nach § 6 Abs. 3 DüV“. **Achtung: Kartiert sind ganze Flurstücke mit Grünlandanteil; keine schlagbezogene Kartierung!**

Diese einzelnen Flächen sind von der bodennahen Gülleausbringung befreit, auch wenn der Betrieb grundsätzlich zur bodennahen Gülleausbringung verpflichtet ist.

2) Agrarstrukturelle Besonderheiten:

- **Streuobstwiesen:** Eine Wiese zählt als Streuobstwiese, wenn sich auf dem Grünland 30 Obstbäume je ha oder mehr befinden.
- **Kleinflächen (< 20 Ar):** Zusammenhängende Schläge, die zu einer Bewirtschaftungseinheit > 20 Ar zusammengefasst werden können, zählen nicht als Kleinfläche. Der Nachweis von Kleinflächen erfolgt über das Flurstücksverzeichnis des Gemeinsamen Antrages.
- **Kleine Betriebe unter 15 ha landw. genutzter Fläche:** Kleinbetriebe unter 15 ha, die außerbetrieblich keine flüssigen Wirtschaftsdünger aufnehmen, sind gesamtbetrieblich von der bodennahen Gülleausbringung befreit.

Folgende Flächen zählen nicht in die Berechnung der 15 ha - Grenze, da eine Düngung verboten, eine bodennahe Gülleausbringung nicht möglich oder nicht zumutbar ist:

- **Grünland > 20% Hangneigung auf 30 % der Fläche:** siehe unter „naturräumliche Besonderheiten“
- **Streuobstwiesen und Kleinflächen:** siehe obenstehend
- **reine Weideflächen ohne N-Düngung und max. 100 kg N-Ausscheidung der Weidetiere:** Darunter fallen alle Weideflächen, welche von der Führung eines Weidetagebuchs befreit sind.
- **Flächen, mit Zierpflanzen, Weihnachtsbaumkulturen, Baumschul-, Rebschul-, Strauchbeeren- und Baumobstflächen sowie nicht im Ertrag stehende Weinbau- und Obstbauflächen und schnellwüchsige Forstgehölze mit energetischer Nutzung**
- **Flächen ohne Düngung und ohne Nutzung:** Dazu zählen grundsätzlich alle Stilllegungen, da diese nach DüV keine landwirtschaftlich genutzten Flächen sind. Folgende Nutzcodes und Maßnahmen fallen darunter: u.a. ÖR 1 a-c sowie FAKT II E7 + E8 mit den NCs: 563, 567, 575, 590, 591, 592, 593
- **Flächen mit vertraglich verbotener oder eingeschränkter N-Düngung:** LPR A - Flächen mit N-Düngeverbot, Wasserschutzgebiet Zone I sowie Zone II + III, wenn nach

SchALVO und Rechtsverordnung des Wasserschutzgebietes keine flüssigen Wirtschaftsdünger ausgebracht werden dürfen

Der **jährliche Nachweis** muss über ein **Formblatt** und die **Aufstellung der bewirtschafteten Flächen** erfolgen. Die Flächen können über eine Schlagliste aus der FIONA-Dokumentenablage (Navigationsbaum auf der linken Seite – Dokumentenablage – Schlagliste.pdf) samt entsprechenden Kennzeichnungen nachgewiesen werden. Das Formblatt zum Nachweis finden sie [hier](#).

3) Andere Verfahren mit vergleichbar geringen Ammoniakemissionen:

- **Dünne Gülle oder Jauche < 2% TM:** Der **Nachweis** muss über **zwei Untersuchungsergebnisse pro Jahr** erfolgen sowie einer nachvollziehbaren Dokumentation der ausgebrachten Güllemenge (**Dokumentation nach DüV**). Bei Festmistbetrieben muss kein Nachweis für die Jauche (Untersuchungsergebnisse) erfolgen. Eine Untersuchung kann aber aufgrund anderer Vorschriften nach Düngeverordnung nötig sein (rote und gelbe Gebiete nach DüV).
- **mit Wasser verdünnte Rindergülle < 4,6 % TM:** Diese Ausnahme gilt nur für **Rindergülle**. Schweinegülle, Mischgülle, Gärreste und separierte Rindergülle sind ausgenommen, da für diese Wirtschaftsdünger keine Versuche zur Ammoniakemissionsreduzierung stattfanden und diese aufgrund der NH₄-N-Zusammensetzung nicht mit Rindergülle vergleichbar sind.

Der **Nachweis** erfolgt u.a. durch **zwei Untersuchungsergebnisse pro Jahr**, mit denen jederzeit ein TS-Gehalt < 4,6% belegt werden kann. D.h. ein Untersuchungsergebnis muss bereits bei der ersten Ausbringung im Frühjahr vorliegen. Eine zweite Untersuchung muss im (Früh)Sommer/Herbst erfolgen, da Änderungen in der Fütterung oder jahreszeitlich- und witterungsbedingte Einflüsse auf den TS-Gehalt einwirken. Eine nachvollziehbare und vollständige Dokumentation der ausgebrachten Güllemenge (**Dokumentation nach DüV**) sowie die **plausible Herkunft des Verdünnungswassers (Brunnenwasser, Waschwasser Melkstand, Dachflächen, Laufhof, ...)** ist weiterer Bestandteil des Nachweises.

Zukunftsfähige Betriebe sollten sich nicht auf der aktuellen Ausnahme zur bodennahen Rindergülleausbringung bei < 4,6 % TM ausruhen. Zukünftig kann diese Ausnahme an strengere Auflagen gekoppelt werden. Die nähere bis weitere Zukunft der Gülleausbringung wird definitiv in der bodennahen Gülleausbringung liegen.

Weiterführende Informationen:

Weitere Informationen zum Thema bodennahe Gülleausbringung und Ausnahmen zur bodennahen Gülleausbringung finden Sie unter:

Düngung BW: <https://www.duengung-bw.de/landwirtschaft/views/informationen.xhtml> unter „**Sonderbereich bodennahe Gülleausbringung**“

DLG Merkblatt: Futterhygiene bei der Gülleausbringung im Grünland https://www.dlg.org/fileadmin/downloads/Merkblaetter/dlg-merkblatt_471.pdf

Bei Fragen zum Thema „Bodennahe Gülleausbringung und Ausnahmen“ dürfen Sie sich gerne an uns wenden:

Nadine Renner: 07904/7007- 3182

n.renner@lrasha.de

Stefan Hörner: 07904/7007- 3143

s.hoerner@lrasha.de